

Lerchenfang im Ampergrund

Von Josef Brückl

Wenn im Herbst unsere Zugvögel in Scharen gen Süden ziehen und ihren Winterquartieren zustreben, drohen ihnen mancherlei Gefahren. In Belgien sowohl wie auch in Italien stellen Vogelfänger unseren gefiederten Freunden nach, und so mancher vertraute Sänger endet in der Bratpfanne. Massive Proteste und Boykottandrohungen von Naturschützern und Vogelliebhabern aus Deutschland veranlaßten vor allem die zuständigen Behörden in Italien, den Vogelfang durch Verordnungen erheblich einzuschränken bzw. ganz zu verbieten, so daß die gefiederten Sänger wieder eine echte Überlebenschance haben.

Und doch sind es erst 250 Jahre her, da mag es bei uns ein ähnliches Massensterben von Singvögeln durch Menschenhand gegeben haben. Wie die Verhörprotokolle des Hofmarksgerichtes Haag an der Amper zeigen, ist bei uns besonders eifrig den unscheinbaren Feldlerchen nachgestellt worden. Wir Heutigen fragen uns, was denn eigentlich an einem nur wenige Gramm schweren Vogel daran gewesen sein mag. Die gräfliche Herrschaft, die die Anordnung zum Lerchenfang erteilte, dürfte allem Anschein nach in dem Genuß dieses Feld- und Heidebewohners eine besondere Delikatesse gesehen haben.

In der geschlossenen Hofmark Haag an der Amper übten von 1632—1812 die Grafen Lodron die niedere Gerichtsbarkeit aus. Zugleich aber waren sie auch Grundherrn der meisten Höfe im Ort. Wie aus einem Scharwerksverzeichnis hervorgeht, waren die Grafen zu Haag wegen der ungewöhnlich hohen Zahl von Scharwerksleistungen berüchtigt¹. Erst nach einem mehrjährigen Prozeß und nach zahlreichen Bittschriften an den kurfürstlichen Landesherrn wurde die Zahl der Scharwerkstage auf 50 — in Worten: fünfzig! — pro Jahr festgesetzt, wobei die Vereinbarungen über die Jagdscharwerk recht unklar gehalten wurden².

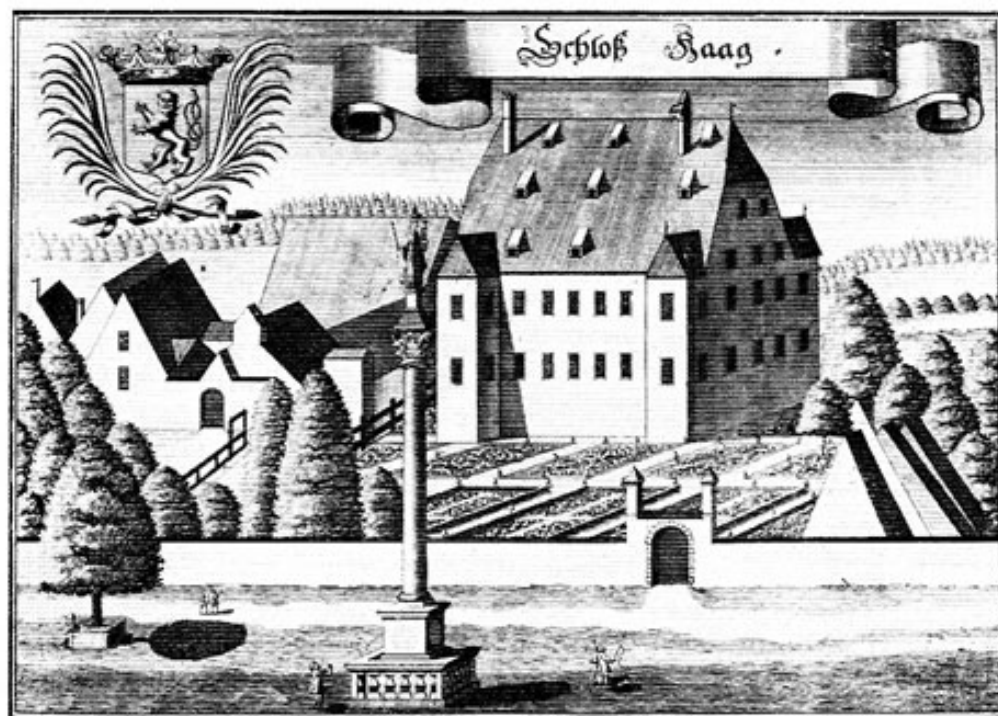
Daß es bei einer derartigen Beanspruchung von unentgeltlichen Dienstleistungen der Untertanen zu Verstößen und Reibereien kam, kann nicht verwundern. Der gestrenge Herr Graf kannte keine Kompromisse und ließ alle »ungehorsamen Untertanen« vor seinen Richter bringen. In der folgenden Abhandlung seien lediglich all die Fälle von Ungehorsam herausgegriffen, die sich mit Verstößen beim Lerchenfang befassen.

Der verpflichtete Amtmann der Hofmark Haag stellt am 30. September 1714 Caspar Widtmann und Peter Mayr, beide aus Haag, dem Hofmarksrichter vor, weil sie beim »Lerchenfang als der erstere 21 und der andere 23 mahl ungehorsamb ausgeblieben« sind³.

Da der Tatbestand feststeht und die Angeklagten keinen stichhaltigen Entschuldigungsgrund vorbringen können, ergeht folgendes Urteil: Den Amtsvorgestellten wird ihr erzeigter Ungehorsam allen Ernstes obrigkeitlich verwiesen. Auch werden sie zum künftigen besseren Gehorsam angewiesen. Obzwar man Ursache hätte, ihnen gegenüber mit einer empfindlichen Strafe zu verfahren, so sollen sie für diesmal aus einer »puren Gnadt 1 Stundt im Stock zu sitzen strafbar angesehen sein«³.

Desgleichen sind auch Simon Pachmayr, Michael Mayrhofer, Michael Schürmb, Blasius Schwaiger und Hans Wündtmayr »ein- ums andermal ungehorsam ausgeblieben«. Neben einem Verweis wird jeder ½ Stunde in den »stockh condemnirt«³.

Allem Anschein nach zeigten die verhängten Strafen bei zweien nicht die gewünschte Wirkung; denn ein Jahr darauf stehen sie erneut vor ihrem Richter. Am 19. September 1715 trägt der Gerichtsschreiber ins Protokollbuch ein⁴:



Hofmark Haag an der Amper. Stich von Wening, 1701.

Caspar Widtmann und Michael Mayrhofer, Häusler aus Haag, haben sich unterstanden, beim schuldigen Lerchen-Gejaid ungehorsam auszubleiben, obwohl ihnen mehrmals eingesagt wurde. Selbst als ihnen eine Strafe von je 2 Pfd. Pf. (= 480 Pf. oder ca. 50 l Bier) angedroht worden ist, widersetzten sie sich und erklärten, sie seien es (gemeint ist das Lerchenfangen) nicht schuldig.

Die angedrohte Strafe ist schließlich auch wahrgemacht worden. Jeder hat neben einem ernstlichen Verweis eine Geldbuße von 2 Pfd. Pf. auferlegt erhalten. Dabei ist ihnen auch bedeutet worden, daß sie, sofern sie sich künftig widerspenstig und ungehorsam zeigen sollten, mit doppelter Strafe rechnen müßten. Ja, man ist von seiten des Hofmarksgerichtes geneigt, die Sache ernster zu sehen und eine weit schärfere Strafe zu verhängen.

Die beiden Untertanen müssen erkennen, daß die gräfliche Herrschaft nicht mit sich spaßen läßt. Vor allem aber schmerzt sie die Geldstrafe von 2 Pfd. Pfennigen. Um von der verhängten Geldstrafe befreit zu werden, kriechen sie zu Kreuze, versprechen Besserung und geloben Gehorsam. Dazu trägt am 24. September 1715 der Gerichtsschreiber folgendes Protokoll ein⁴:

Caspar Widtmann und Michael Mayrhofer, beide Häusler zu Haag, haben sich in Gehung des Lerchenfanges jederzeit ungehorsam gezeigt. Ungeachtet dessen, daß ihnen des öfteren eingesagt wurde, haben sie dennoch die Jagdscharwerk verweigert und sind niemals erschienen. So hat man dieselben »4 oder 5 Tag im Amtshaus eingesperrt« und jedem 2 Pfd. Pf. Strafe diktiert. Nachdem sich die beiden Häusler aber dahin erklärt und gebeten haben, ihnen die Strafe nachzusehen, da sie sich fürderhin als gehorsame Untertanen bezeigen wollten und ihrer Schuldigkeit nach in das Lerchenfangen gehen werden, sooft und wohin ihnen allemal angesagt werde, wollen sie, ohne auszubleiben, erscheinen. So hat man denselben die verhängte Geldstrafe von insgesamt 4 Pfd. Pf. aus Gnaden nachgesehen und sie aus dem Amtshaus entlassen. Dies ist im Beisein der beiden Gerichtsprokuratoren Johann Puchberger und Paul Prucker geschehen.

Ein halbes Jahr später, am 11. Februar 1716, stehen die beiden erneut vor dem Hofmarksrichter. Caspar Widtmann aus Haag hat sich freventlicher- und vermessenlicher Weise unterstanden, ungeachtet daß er gerichtlich versprochen und angeboten hat, sich als ein gehorsamer Untertan zu zeigen, in ein- als anderwärts sich nachgehends wiederum ungehorsam aufzuführen. So hat er bei der abgehaltenen Gmain (Gemeindeversammlung) vermelden lassen, wer wachen wolle, der solle auf die eine Seite stehen, wer aber nicht wachen will, der möge zu ihm stehen. Darüber hinaus aber hat er sich erlaubt, zum Neumayr ins Haus zu gehen und ihn von der Wacht abzuhalten, obwohl diese Wacht kein anderes Ziel kennt als die Förderung des Gemeinwohls. Davor ist er an die 10 Wochen lang bei dem schuldigen Lerchenfang an die 31mal ungehorsam ausgeblieben. Darüber hinaus ist noch mehr dergleichen vorgefallen⁴.

Daher wird derselbe mit einem »scharpfen Verweis« bestraft. Obwohl man Ursache hätte, ihm als »einen Rebel-



Ausprägung eines Verurteilten. Stich aus der Mitte des 18. Jahrhunderts.

ler« (Rebellen) eine noch schärfere Strafe anzutun, so wird er aus Gnaden zur gebührenden Korrektur und zur künftigen Gewahrung wegen des obigen Verbrechens zu einer Geldstrafe von 5 Pfd. Pf. verurteilt. Zudem wird er 4 Tage nacheinander, jeden Tag »separierter«, zwei Stunden in den Stock condemnirt (= verdammt)⁴.

In gleicher Weise hat sich auch Michael Mayrhofer, Schalk zu Haag, unterstanden, all das obige mit dem Hay Caspar, alias C. Widtmann, zu halten. In den Wachen sowohl als auch in anderem hat er sich jedesmal als ein ungehorsamer Untertan erwiesen. Auch er wird mit obiger Bedrohung und Verweis abgewandelt. Ferner wird er zu einer Geldstrafe von 5 Pfd. Pf. und zur gleichen Stockstrafe verurteilt⁴.

Die empfindlichen Geldstrafen gehen den beiden spürbar an ihre wirtschaftliche Existenz als Tagelöhner. Und so versuchen sie die gleiche Masche wie vor einem halben Jahr wieder, indem sie dem Grafen vorjammern, um einen Nachlaß zu erlangen. Tatsächlich können sie einen Teilerfolg erzielen, und am 12. März 1716 nimmt der Schreiber zu Protokoll⁴:

Seine Excellenz, die hiesige hochgräfliche gnädige Herrschaft, haben auf untertäniges Anhalten und Bitten geruht, die am 11. Februar verhängte Strafe auf die Hälfte zu ermäßigen. Caspar Widtmann und Michael Mayrhofer haben erklärt, fürderhin sowohl im »Lerchen-, Füx- und Hasenjagen« als auch in der Wacht gleich anderen ihres-

gleichen den untertänigen Gehorsam zu zeigen. Sie versprechen, daß sie ihren Gehorsam jederzeit erzeugen wollen und ihr Versprechen bis zum Ende fest und stets halten werden. Das haben sie mit Mund und Hand angelobt. Zur Sicherheit stellen die beiden auch Bürgen. Caspar Widtmann benennt Christoph Sigl, Metzger, und Michael Mayrhofer den hiesigen Weber, Corbinian Vischer. Wenn die beiden verurteilten Untertanen über kurz oder lang gegenüber der hochgnädigen Herrschaft ungehorsam sein sollten, dann werde man sie, die Bürgen, für alles und jedes hernehmen. Im Beisein der beiden Gerichtsprokureatoren versprechen die Bürgen mit Hand und Mund, alles getreulich zu halten. Die Geldstrafe wird auf die Hälfte ermäßigt und beträgt nun zusammen 5 Pfd. Pf.; die Schandstrafe ist abzusetzen.

Zugleich mit den beiden Hauptübeltätern stehen noch zwei weitere Untertanen aus Haag vor dem Richter. So hat sich auch Peter Mayr, allhiesiger Schuhmacher, unterstanden, »beim Lerchenfang an die 24mal ungehorsam auszubleiben«. Derselbe ist mit einem Verweis und zur künftigen Gewahrung mit 1 Pfd. Pf. bestraft worden. Auf sein untertänigstes Bitten hin ist dem Mayr dann aber die Strafe nachgelassen worden.

In gleicher Weise ist auch der sog. Geißpeter aus Haag bei dem Lerchenfangen zehnmal ungehorsam ausgeblieben. Der Richter erteilt ihm einen Verweis und verhängt eine Geldstrafe von 90 Pf. »Und da er sich auch unterstanden, eine lange Zeit nicht zu wachen und sich als ein ungehorsamer Untertan erzeigt« hat, erhält er einen »ernstlichen« Verweis. In Ansehung seiner Armut sieht der Richter in diesem Falle von einer Geldstrafe ab. Dafür aber kommt er zur Buße zwei Stunden in den Stock.

Allem Anschein nach wirkten die exemplarischen Strafen vorbeugend auf andere potentielle Jagddienstverweigerer. Die nächste Hauptverhandlung findet deshalb erst am 6. Februar 1722 statt. Angeklagt ist Wolf Lehner, Schuhmacher aus Haag. Er hat zum Lerchenfang nur dreimal jemanden geschickt. Der Hofmarksrichter erteilt ihm einen Verweis, außerdem wird er für ein andermal zu einem besseren Gehorsam angewiesen. Für diesmal aber wird er in Ansehung seiner Unvermögenheit zu einer Geldstrafe von 1 Pfd. Pf. verurteilt⁵.

Die intensive Jagd auf den unscheinbaren Singvogel, der hoch in den Lüften schwebend sein Liedchen trillert, dürfte den Bestand mehr als dezimiert haben. Zehn Jahre lang finden sich keine Einträge mehr in den Verhörprotokollen, welche den Lerchenfang betreffen. Erst am 7. Januar 1732 stehen wieder sechs Untertanen aus Haag vor den Schranken des Hofmarksgerichtes⁶.

Der hiesige Viehwederschneider ist im Lerchenfang siebenmal ungehorsam ausgeblieben. Er büßt hiefür mit einer Geldstrafe von 60 Pf. und einem Verweis.

Weil der Mattes am Berg 12 Tag ausgeblieben ist und niemand ins Lerchenfangen geschickt hat, zahlt er ebenfalls 60 Pf. Strafe.

Auch der Schneidtenwirt ist »in solchen Verbrechen gebüßt« worden. Er zahlt aus Armut nur 30 Pf. Strafe.

Desgleichen hat man den sog. Schuhwölfl, weil er »12 teeg

ungehorsam ausgeblieben« ist, mit einem Verweis bedacht und eine Geldbuße von 60 Pf. verhängt.

Der dasige Weberkurbl ist ebenfalls ausgeblieben. Er erhält einen Verweis und eine Geldstrafe von 30 Pf.

Der Schuster Wofelr allhier hat nur zweimal jemand in das Lerchenfangen geschickt. Die übrigen Tage aber ist er ungehorsam ausgeblieben. Daher wird derselbe mit einem Verweis bedacht und angewiesen, »künftig besser gehorsam« zu sein. Diesmal büßt er hiefür mit 60 Pf.

Mit diesem Eintrag enden die den Lerchenfang betreffenden Verhörprotokolle. Da jedoch alle Gerichtsakten des Haager Hofmarksgerichtes erhalten geblieben sind, liegt der Schluß nahe, daß 1732 die Jagd auf Lerchen eingestellt wurde. Die Gründe hiefür sind im einzelnen nicht bekannt. Vermutlich aber ist der Bestand an Lerchen durch die jahrzehntelange Verfolgung so zurückgegangen, daß sich die Jagd nicht mehr lohnte. Es ist auch möglich, daß naturschützerische Ideen zum Tragen gekommen sind und den Singvogel vor dem Aussterben bewahrten.

Anmerkungen:

¹ HStA, GL Moosburg Nr. 29.

² StA Landshut, Rep. 82, Fasz. 40 Nr. 361, Serie 17, Fol. 1 mit 129.

³ StAOB, Briefprotokolle Moosburg Nr. 124.

⁴ StAOB, Briefprotokolle Moosburg Nr. 125.

⁵ StAOB, Briefprotokolle Moosburg Nr. 127.

⁶ StAOB, Briefprotokolle Moosburg Nr. 129.

Anschrift des Verfassers:

Oberlehrer Josef Brückl, 8 München 82, Kaltenbachstraße 11.



Gefangene im Stock. Holzschnitt um 1511.